

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 7.

(Ausgegeben am 2. September 1909.)

---

### 11. Regierungs-Bekanntmachung

vom 30. August 1909

zum Vollzuge der vom Bundesrat unter dem 26. Juli 1909  
erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom  
15. Juli 1909.

Zum Vollzuge der vom Bundesrat unter dem 26. Juli 1909 erlassenen  
Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz (Zentralblatt für das Deutsche  
Reich von 1909 Seite 559) wird folgendes bestimmt:

1.

Zu I Ziffer 11 § 25 i Absatz 3:

Die Sicherheitsleistung hat nach den im § 15 der Ausführungsbestimmungen  
des Bundesrats zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 (Zentralblatt für das  
Deutsche Reich von 1906 Seite 984) enthaltenen Grundätzen zu erfolgen.

2.

Zu II Ziffer 9 § 1271 (§ 87 Absatz 4 des Reichsstempelgesetzes):

Soweit die Abgabe nach dem Werte des Gegenstandes erhoben wird, gelten  
für die Ermittlung des Wertes die Vorschriften des Gerichtsostengesetzes für das  
Fürstentum vom 17. November 1899.

3.

Zu II Ziffer 5 § 1270: